

Satzung des Studentenwerkes Potsdam

Bekanntmachung des Studentenwerkes Potsdam
Vom 12. August 2004

Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 15. September 2004

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Potsdam hat nach § 83 Satz 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes die Satzung des Studentenwerkes Potsdam mit Beschluss vom 26. Januar 2004 erlassen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung vom 26. Januar 2004 genehmigt.

Die Satzung wird nachfolgend veröffentlicht.

Mit ihrem In-Kraft-Treten treten die vom Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassene Satzung des Studentenwerkes Potsdam vom 17. Dezember 1993 (ABl./AAnz. 1994 S. 10) sowie die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22. August 1997 (ABl./AAnz. S. 947) außer Kraft.

Satzung des Studentenwerkes Potsdam

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

(1) Das Studentenwerk Potsdam ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen Studentenwerk Potsdam. Sein Sitz ist Potsdam.

(2) Das Studentenwerk führt ein eigenes Dienstsiegel.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studentenwerk Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Studentenwerk Potsdam ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Studentenwerkes Potsdam dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Studentenwerk hat die Aufgabe, für die Studierenden

1. der Universität Potsdam,
2. der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf,
3. der Fachhochschule Brandenburg,
4. der Fachhochschule Potsdam und
5. der Technischen Fachhochschule Wildau

Dienstleistungen auf sozialem, wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.

Es erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

1. die Errichtung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen und von Einrichtungen für das studentische Wohnen,
2. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Bereitstellung einer Kranken- und Unfallversicherung, soweit nicht andere Vorschriften bestehen, und
3. Maßnahmen der Studienförderung, vor allem die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und die Gewährung von Beihilfen und Darlehen.

(2) Das Studentenwerk erbringt seine Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk unter § 3 Abs. 1 zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studentenwerken ihren Sozialbeitrag entrichtet haben.

(3) Das Studentenwerk kann Kinderkrippen und Kindergärten unterhalten sowie Räume und Anlagen zur Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden bereitstellen, soweit dies nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.

(4) Das Studentenwerk gestattet seinen Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung seiner Einrichtungen, soweit die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann gegen mindestens kostendeckendes Entgelt die Benutzung gestattet werden.

§ 4 Organe

Organe des Studentenwerkes sind

1. der Verwaltungsrat nach § 83 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und
2. der Geschäftsführer nach § 84 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Studentenwerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Aufstellung von Grundsätzen über die Tätigkeit des Studentenwerkes und die Entwicklung seiner Einrichtungen,
2. der Erlass der Satzung und der Beitragsordnung sowie die Festsetzung der Beitragshöhe,
3. der Erlass der Ordnungen über die Nutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen,
4. die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie ihre oder seine Bestellung und Abberufung nach Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung,

5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplanentwurf sowie die Kontrolle der Einhaltung des Wirtschaftsplanes,
6. die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
7. die Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung, zur Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt,
8. die Auswahl des Wirtschaftsprüfers.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes besteht aus Mitgliedern der Hochschulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einem Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und einem Bediensteten des Studentenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulangehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollten,
3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

Die Zusammensetzung ist so zu bestimmen, dass die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes befindlichen Hochschulen angemessen vertreten sind. Dem Verwaltungsrat gehören je Hochschule mindestens ein Angehöriger der Studierendenschaft und ein nichtstudentischer Hochschulangehöriger an.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. der Kanzler einer Hochschule, soweit er nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist,
2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer an Beratungen, die seine oder ihre Person betreffen, nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes obersten Beschluss fassenden Organ der Studierenden der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den jeweiligen Hochschulsenaten gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Der Vertreter der Beschäftigten nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt den Vertreter nach § 6 Abs. 2 Nr. 4.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

§ 8

Verfahrensgrundsätze

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsführerin oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Stimmenübertragung ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit, soweit der Verwaltungsrat nicht zuständig ist. Sie oder er vertritt das Studentenwerk nach außen.

(2) Das Studentenwerk wird gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er bereitet dessen Beschlüsse vor und sorgt für ihre Ausführung. Sie oder er hat dem Verwaltungsrat Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüsse des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Geschäftsführerin ist nicht berechtigt, rechtswidrige Beschlüsse durchzusetzen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Dienstvorgesetzte des Personals des Studentenwerkes. Sie oder er stellt das Personal ein.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer übt das Hausrecht aus.

(7) Auf Verlangen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist der Verwaltungsrat kurzfristig einzuberufen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, die unbedingt notwendigen Maßnahmen treffen. Sie oder er unterrichtet hierüber den Verwaltungsrat unverzüglich. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, soweit der Verwaltungsrat die ihm obliegenden Maßnahmen getroffen hat und nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Maßnahmen entstanden sind.

(8) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung auf.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerkes bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht aufzustellen.

(3) Die Stellenpläne der Teilbereiche „Zentrale Verwaltung“ und „Amt für Ausbildungsförderung“ bedürfen der Zustimmung des für die Hochschulen und des für Finanzen zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(5) Das Studentenwerk ist verpflichtet, zur Gewährleistung einer langfristigen und ausgeglichenen Wirtschaftsführung, Rücklagen zu bilden.

§ 11

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Studentenwerk folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Verpflegungsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. Finanzhilfe des Landes, die sich aus dem Sockelbetrag, einem Zuschussbetrag je ausgegebene studentische Essenportion und einem Investitionszuschuss zusammensetzt,
3. Zuwendungen für Projektförderung nach Maßgabe des Landeshaushaltes,
4. Beiträge der Studierenden und
5. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land erstattet dem Studentenwerk die Kosten für die Durchführung der staatlichen Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(3) Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 4 werden durch das Studentenwerk auf Grund der Beitragserhöhung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind vor der Immatrikulation oder der Rückmeldung der Studierenden fällig, werden von der Hochschule gebührenfrei eingezogen und an das Studentenwerk überwiesen. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Wahrnehmung der Aufgaben des Studentenwerkes erforderlichen Aufwand.

(4) Bis zum Jahre 2007 erfolgt entsprechend § 4 der Verordnung über die Finanzierung der Studentenwerke im Land Brandenburg vom 9. November 2003 eine Übergangsfinanzierung.

§ 12

Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter

Die Angestellten und Arbeiter des Studentenwerkes dürfen nicht besser als Landesbedienstete gestellt werden.

§ 13

Auflösung

Bei Auflösung des Studentenwerkes Potsdam fällt das Vermögen an das Land Brandenburg zur Durchführung der Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Vorstehende Satzung wurde am 26. Januar 2004 vom Verwaltungsrat beschlossen.

(2) Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 26. Januar 2004

K. Bänsch
Geschäftsführerin
Studentenwerk Potsdam

Prof. Dr. K. Kiesant
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studentenwerkes Potsdam